

BGE 93 I 345

Bundesgericht (BGE), 1967-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_93_I_345

FR: ATF 93 I 345

IT: DTF 93 I 345

Regeste

Regeste Bezeichnung eines Schiedsrichters durch den Präsidenten des Bundesgerichts. Internationaler Schiedsvertrag, wonach bei fehlender Einigung der Parteien über die Bezeichnung eines dritten Schiedsrichters dieser durch den Präsidenten des Bundesgerichts zu ernennen ist. - Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung (Erw. 1, 2). - Bedeutung des Umstandes, dass die Gegenpartei sich dem Gesuch um Ernennung des dritten Schiedsrichters widersetzt (Erw. 3).

Regeste Nomination d'un arbitre par le président du Tribunal fédéral. Clause compromissoire internationale disposant qu'à défaut d'accord entre les parties sur la nomination d'un troisième arbitre, celui-ci serait désigné par le président du Tribunal fédéral. - Admissibilité d'une pareille convention (consid. 1, 2). - Portée de la détermination de la partie intimée qui s'oppose à la requête en nomination du troisième arbitre (consid. 3).

Regesto Designazione d'un arbitro da parte del presidente del Tribunale federale. Clausola compromissoria internazionale secondo cui, in caso di mancanza d'accordo tra le parti sulla designazione di un terzo arbitro, questo deve essere designato dal presidente del Tribunale federale. - Ammissibilità di una simile convenzione (consid. 1, 2). - Importanza del fatto che la controparte si oppone alla richiesta di designazione del terzo arbitro (consid. 3).

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit des Präsidenten des Bundesgerichts, über ein Gesuch um Bezeichnung eines Schiedsrichters zu entscheiden, wird mit Recht nicht bestritten. Es besteht zwar keine ausdrückliche Gesetzesvorschrift, die dem Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichtes die Befugnis zur Ernennung von Schiedsrichtern zuweist. Es ist jedoch heute gemäss ständiger Praxis anerkannt, dass Parteien vereinbaren können, dem Präsidenten des Bundesgerichts die Bezeichnung von Schiedsrichtern zu übertragen und dass eine solche Vereinbarung die Zuständigkeit des Inhabers des genannten Amtes begründet (BGE 88 I 100 ff. und weitere nicht veröffentlichte Entscheide). Eine solche Vereinbarung kann, wie hervorzuheben ist, vor oder nach dem Auftreten eines Streites getroffen werden. Im weiteren ist die Zuständigkeit des schweizerischen Magistraten ohne Rücksicht darauf gegeben, wo die Parteien ihren Wohnsitz haben und wo sich der ordentliche Gerichtsstand des Streites, sei es in der Schweiz oder im Ausland, befindet.

E. 2

Im vorliegenden Falle haben die MTP und die VAR in ihren Vertrag vom 3. Juli 1960 eine Schiedsgerichtsklausel aufgenommen. Diese bestimmt ausdrücklich, dass der dritte Richter durch den Präsidenten des Schweizerischen Bundesgerichtes zu bestimmen sei, wenn innerhalb von 60 Tagen nach der Ernennung der beiden andern Richter keine Einigung

gefunden werde. Das Bestehen und die Gültigkeit dieser Schiedsgerichtsklausel ist an sich und für den Zeitpunkt ihrer Vereinbarung nicht streitig. Obwohl im Vertrag vom 3. Juli 1960 als Vertragspartei das Kriegsministerium der VAR aufgeführt ist, gehen beide Parteien BGE 93 I 345 S. 349 des vorliegenden Verfahrens stillschweigend davon aus, dass der Vertrag und die darin enthaltene Schiedsgerichtsklausel für beide als Gesuchsgegner ins Recht gefassten staatlichen Organismen, d.h. sowohl für das Kriegsministerium der VAR als auch für die EGAO, verbindlich sind. Ausser Streit ist endlich auch, dass die Parteien innerhalb von 60 Tagen nach der Ernennung der beiden einseitig zu bezeichnenden Schiedsrichter nicht gemeinsam einen dritten Schiedsrichter ernannt haben.

E. 3

Die Gesuchsgegnerin EGAO glaubt zu Unrecht, sich der Bezeichnung des dritten Schiedsrichters widersetzen zu können mit dem Hinweis auf die Vereinbarung vom 11. März 1966, durch die nach ihrer Auffassung sämtliche Differenzen zwischen den Parteien vergleichsweise beigelegt worden sein sollen. Ob die erwähnte nachträgliche Vereinbarung gültig zustande gekommen sei, ob sie die Parteien zur Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens verpflichte und ob sie die Beilegung jeglichen Streitiges aus dem Vertrag vom 3. Juli 1960 bewirkt habe, sind vielmehr ausnahmslos Fragen, welche die Streitsache als solche betreffen und deshalb eben durch das Schiedsgericht zu entscheiden sind.

E. 4

Ebensowenig kann sich die Gesuchsgegnerin EGAO im vorliegenden Verfahren darauf berufen, dass die Gesuchstellerin wohl die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens innert der Frist für die Aberkennungsklage gegenüber dem ersten, in der Folge aufgehobenen Rechtsöffnungsentscheid vom 9. September 1966 verlangt habe, dass sie dagegen unterlassen habe, innert der durch den zweiten Rechtsöffnungsentscheid, d.h. denjenigen vom 12. April 1967, ausgelösten Klagefrist erneut ein solches Begehren zu stellen. Die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens stützt sich auf den Vertrag vom 3. Juli 1960. Irgendwelche Betreuungshandlungen brauchen ihr nicht vorauszugehen. Über die Frage, wie sich das Schiedsgerichtsverfahren auf die hängige Betreuung und auf den in dieser ergangenen Rechtsöffnungsentscheid auswirke, hat die lediglich zur Bestellung eines Schiedsrichters berufene Instanz nicht zu befinden.

E. 5

Der durch den vorliegenden Entscheid bestellte Schiedsrichter genügt den in der Schiedsgerichtsklausel hinsichtlich der Staatsangehörigkeit umschriebenen Voraussetzungen. BGE 93 I 345 S. 350 Dispositiv Demnach entscheidet der Präsident des Schweizerischen Bundesgerichts: 1. Dem Begehren der Gesuchstellerin um Bezeichnung eines Schiedsrichters wird entsprochen. 2. Als dritter Schiedsrichter wird bezeichnet:...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.